



Einwohnergemeinde  
4432 Lampenberg

# EINLADUNG ZUR EINWOHNERGEMEINDE-VERSAMMLUNG

vom Mittwoch, 22. März 2017

um 20:00 Uhr

im Foyer der Mehrzweckhalle Lampenberg

---

## Traktanden:

1. **Genehmigung Protokoll vom 14. Dezember 2016**
2. **Einführung einer zentralen Sammeleinrichtung (Müll-Jimmy) ohne Kehrriechtabfuhr**
3. **Änderungen im Abfallreglement**
4. **Verschiedenes**

---

## DER GEMEINDERAT

Das detaillierte Protokoll der letzten Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Dezember 2016 kann während der Schalterstunden oder nach telefonischer Vereinbarung vom 13.- 22. März 2017 auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Sie erreichen uns unter: Tel. 061 951 25 00, 079 361 50 72 oder per Mail [gemeinde@lampenberg.ch](mailto:gemeinde@lampenberg.ch)

## Erläuterungen und Anträge zu den einzelnen Traktanden:

### 1. **Genehmigung Protokoll vom 14. Dezember 2016**

Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Dezember 2016 um 20.00 Uhr im Foyer der Mehrzweckhalle Lampenberg.

#### Beschlussprotokoll:

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Dezember 2016 hat die folgenden Beschlüsse gefasst:

1. Das Beschluss-Protokoll vom 22. Juni 2016 wird einstimmig genehmigt.
2. Die Kreditverschiebung von Fr. 40'000.00 für die Sanierung der Wasserleitung in der Hölsteinerstrasse wird genehmigt.
- 3a. Der Antrag aus der Versammlung, die Zahlungsfrist auf 60 Tage festzulegen, wird mit 30 Nein, 9 Ja und 2 Enthaltungen, abgelehnt.
- 3b. Der Antrag vom Gemeinderat und der GRPK über die Änderungen im Wasserreglement und der dazugehörigen Tarifordnung, wird mit 35 Ja, 2 Nein und 4 Enthaltungen, genehmigt.
4. Der Antrag über die Änderungen im Abwasserreglement und der dazugehörigen Tarifordnung wird genehmigt.
5. Der Voranschlag der Einwohnergemeinde pro 2017 mit einem Mehraufwand von CHF 21'500.00 wird einstimmig genehmigt.

#### **Antrag**

Der Gemeinderat und die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beantragen das Beschlussprotokoll vom 14. Dezember 2016 zu genehmigen.

## 2. Einführung einer zentralen Sammeleinrichtung (Müll-Jimmy) ohne Kehrichtabfuhr

Am 14. Dezember 2016 wurde Ihnen an der Einwohnergemeindeversammlung das neue Entsorgungskonzept vorgestellt. In der Folge erreichten uns anfangs Jahr zwei Schreiben mit insgesamt 61 Unterschriften, die sich explizit gegen die Einführung eines Müll-Jimmy's richteten.

Der Gemeinderat nimmt die Anliegen der Bevölkerung ernst und hat aus diesem Grund vor der Reglementanpassung, für den Absatz B §4 Sammeleinrichtungen, eine Vorlagebesprechung *Einführung einer zentralen Sammeleinrichtung (Müll-Jimmy) ohne Kehrichtabfuhr* traktandiert.

Diese abschliessende Meinungsfindungsabstimmung dient zur Klärung, welche Variante unter Traktandum 3 des Abfallreglements zur Abstimmung gelangt.

Diese Vorgehensweise wurde mit dem Rechtsdienst des Kantons und der Geschäftsprüfungskommission abgesprochen.

Zur Meinungsfindung sind die beiden Varianten mit ihren Änderungen im Abfallreglement unter Traktandum 3 beschrieben.

### Abstimmung

**Stimmen Sie einer zentralen Sammeleinrichtung (Müll-Jimmy) ohne Kehrichtabfuhr zu?**

## 3. Änderungen im Abfallreglement

### Einleitende Gegenüberstellung Variante 1 und 2

Der Gemeinderat hat unterschiedliche Gründe diese Möglichkeiten zur Wahl vorzuschlagen.

Bei Variante 1 steht die Innovation und Effizienz, alle Fraktionen an einer Entsorgungsstelle zu entsorgen, im Focus. Sie ist kostenneutral.

Bei Variante 2 sind es ökologische und ökonomische Gründe. (siehe Berechnungs-Beispiel)

<b>Alt</b>	pro Monat	4.64 t	Fr. 131.55 Transport / t	Fr. 610.40
	Januar 2017	4.64 t / Mt.	Fr. 135.00 / t	Fr. 626.40
				<b>Fr. 1'236.80</b>
<b>Neu</b>	pro Monat	Abfuhrpauschale	Fr. 170.00 / Tour	Fr. 340.00
	Januar 2017	4.64 t / Mt.	Fr. 135.00 / t	Fr. 626.40
			x2	<b>Fr. 966.40</b>

Folgende Änderungen im Abfallreglement sind vorgesehen:

### Variante 1 mit Müll-Jimmy

#### A Allgemeine Bestimmungen

##### § 3 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung

<sup>1</sup>Sonderabfälle müssen soweit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Sonst müssen sie den speziellen Sammeleinrichtungen der Gemeinde **oder dem nächstgelegenen Entsorgungspark** zugeführt werden.

#### B Sammeleinrichtungen

##### § 4 Abfuhr für Siedlungsabfälle und Sperrgut

<sup>1</sup>Die Gemeinde ~~organisiert eine Abfuhr~~ stellt **eine gebührenpflichtige Sammeleinrichtung für Siedlungsabfälle zur Verfügung, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist.** Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Gewerbebetriebe, deren Abfälle mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind.

<sup>2</sup>Die Abfuhr erfolgt im Baugebiet in der Regel einmal wöchentlich. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan, die Route und die Sammelplätze zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.

<sup>2</sup>Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:

a. in den gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken (einzeln oder in Containern) oder in gebührenpflichtigen Containern;

b. <sup>2</sup>**Kleinsperrgut**, mit der entsprechenden Gebührenmarke: in einem soliden Behälter, als verschnürtes Bündel oder als Einzelstück (**Maximale Grösse: siehe Anhang**) kann bei der Sammeleinrichtung der Gemeinde **deponiert werden.**

<sup>3</sup>**Grosssperrgut wird im nächstgelegenen Entsorgungspark entsorgt.**

~~4 Der Gemeinderat kann vorschreiben, dass bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Überbauungen die gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke in Containern bereitgestellt werden. Für gewerbliche Betriebe kann er Container vorschreiben, die mit einer Gebührenplombe versehen sind.~~

~~5 Die Abfälle dürfen frühestens am Morgen des Abfuhrtages bereitgestellt werden.~~

## § 5 Sammlung und Verwertung von wieder verwertbaren Abfällen

<sup>1</sup>Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung und die Verwertung der folgenden wieder verwertbaren Abfälle:

- a. Papier und Karton,
- b. Glas,
- c. organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt, die nicht dezentral kompostiert werden können,
- d. Weissblechdosen,
- e. Aluminium,
- f. übrige Metalle,
- g. Textilien,
- h. Tierkörper und Schlachtabfälle,
- i. Kleinmengen von Motoren- und Speiseölen.
- j. Petflaschen
- k. Kunststoff

## § 6 Kompostierung

~~4 Die Gemeindeverwaltung berät die Bevölkerung über Errichtung und Betrieb von Kompostplätzen.~~

~~4 Sie stellt eine Möglichkeit zur Entsorgung von kompostierbaren Abfällen zur Verfügung. Sie kann dafür eine Gebühr erheben.~~

## E Schlussbestimmungen

### § 15 Strafbestimmungen

<sup>1</sup>Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 100.-- 500.-- bestraft.

<sup>2</sup>Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim **Zivilkreisgericht Basel-Landschaft Ost** ~~Bezirksgericht Waldenburg~~ Berufung eingelegt werden.

## Anhang zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde 4432 Lampenberg

### Tarifordnung

Nach § 8 des Abfallreglements werden für die Beseitigung von Abfällen folgende Gebühren erhoben:

### SIEDLUNGSABFÄLLE

**Kehrichtsäcke:** Entsorgung gemäss Regelung der Entsorgungsfirma bei der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Sammelstelle.

**Preis pro kg via Müll Jimmy**

**CHF 0.55**

Für Einwohner, denen es nicht möglich ist, den Kehricht selbstständig zu entsorgen, wird auf Anfrage ein Abholservice geleistet.

Die Gebühren belaufen sich wie folgt:

**Preis der Gebührenmarke:**

**CHF 2.60**

35-Liter Sack:	1 Gebührenmarke
60-Liter Sack:	2 Gebührenmarken
110-Liter Sack:	3 Gebührenmarken

**Kleinsperrgut:**

Hohlkörper bis 50 X 50 X 100 cm	3 Gebührenmarken
Vollkörper bis 70 x 70 x 9 cm	3 Gebührenmarken
Vollkörper bis 5 X 5 X 120 cm	3 Gebührenmarken

Entsorgung in bereitgestelltem Container bei der Sammeleinrichtung der Gemeinde mit entsprechenden Gebührenmarken.

**Grobsperrgut:**

Grösser als Kleinsperrgut; Vollkörper bis maximal 200 x 100 X 50 cm, maximal 30 kg Entsorgung in nächstgelegenen Entsorgungspark.

~~**CONTAINER Preis der Gebührenmarke:** CHF 40.--~~

**Grundgebühr Abfall** pro Liegenschaft / Jahr **CHF 50.--**

### GRÜNGUT Kompostierbare Abfälle

Ablagerung werktags in Grüngutmulde beim ~~Gemeindeschopf~~ an der Entsorgungsstelle der Gemeinde (gemäss Hinweistafel vor Ort)

Diese Tarifordnung tritt per 1. Juni 2017 in Kraft, gleichzeitig werden alle Tarifordnungen mit früherem Datum aufgehoben.

## Variante 2 mit Abfuhr

### **B Sammeleinrichtungen**

#### **§ 4 Abfuhr für Siedlungsabfälle und Sperrgut**

<sup>1</sup>Die Gemeinde organisiert eine Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Gewerbebetriebe, deren Abfälle mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind.

<sup>2</sup>Die Abfuhr erfolgt im Baugebiet in der Regel ~~einmal wöchentlich~~ **alle 2 Wochen**. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan, die Route und die Sammelplätze zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.

#### **§ 5 Sammlung und Verwertung von wieder verwertbaren Abfällen**

<sup>1</sup>Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung und die Verwertung der folgenden wieder verwertbaren Abfälle:

- a. Papier und Karton,
- b. Glas,
- c. organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt, die nicht dezentral kompostiert werden können,
- d. Weissblechdosen,
- e. Aluminium,
- f. übrige Metalle,
- g. Textilien,
- h. Tierkörper und Schlachtabfälle,
- i. Kleinmengen von Motoren- und Speiseölen.
- j. Petflaschen**
- k. Kunststoff**

#### **§ 6 Kompostierung**

<sup>1</sup>~~Die Gemeindeverwaltung berät die Bevölkerung über Errichtung und Betrieb von Kompostplätzen.~~

<sup>4</sup>**Sie stellt eine Möglichkeit zur Entsorgung von kompostierbaren Abfällen zur Verfügung. Sie kann dafür eine Gebühr erheben.**

### **E Schlussbestimmungen**

#### **§ 15 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup>Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 100-- 500.-- bestraft.

<sup>2</sup>Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim **Zivilkreisgericht Basel-Landschaft Ost** ~~Bezirksgericht Waldenburg~~ Berufung eingelegt werden.

### **Anhang zum Abfallreglement**

**Tarifordnung** *Gebühren erfahren keine Änderung!*

Für Fragen steht Ihnen Charlotte Gaugler gerne zur Verfügung!

Aufgrund der unter Traktandum 2 durchgeführten Meinungsabstimmung kommt bei der Zustimmung einer zentralen Sammeleinrichtung (Müll-Jimmy) ohne Kehrriechtabfuhr folgender Antrag zur Abstimmung:

#### **Antrag**

**Der Gemeinderat und die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beantragen der Einwohnergemeindeversammlung die Genehmigung der Änderungen im Abfallreglement und der dazugehörigen Tarifordnung der Gemeinde Lampenberg gemäss Variante 1 mit Müll-Jimmy.**

bei der Ablehnung einer zentralen Sammeleinrichtung (Müll-Jimmy) ohne Kehrriechtabfuhr kommt folgender Antrag zur Abstimmung

#### **Antrag**

**Der Gemeinderat und die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beantragen der Einwohnergemeindeversammlung die Genehmigung der Änderungen im Abfallreglement und der dazugehörigen Tarifordnung der Gemeinde Lampenberg gemäss Variante 2 mit Abfuhr.**

## **4. Verschiedenes**